

Ein Präparat besonders hervorgehoben

Nennung eines Wirkstoffes kann jedoch von öffentlichem Interesse sein

Eine Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Brustkrebs: Neue Therapien schützen vor einem Rückfall“ über eine neue Behandlung mit so genannten Aromatasehemmern. In einem beige gestellten Kasten unter der Überschrift „So wirken die Anti-Brustkrebs-Pillen“ wird eine Studie mit dem Wirkstoff Letrozol erwähnt. Teil des Beitrages ist ein Foto, auf dem das Präparat Femara des Herstellers Novartis zu sehen ist. Ein Leser, der sich anwaltlich vertreten lässt, sieht durch die Berichterstattung über den Wirkstoff Letrozol Schleichwerbung. Es gebe auch noch andere Aromatasehemmer wie Anastrozol und Exemestan, die nicht erwähnt würden. Er kritisiert zudem die Abbildung des Präparates Femara. Hier werde ein einzelnes Produkt aus einer Palette vergleichbarer Medikamente hervorgehoben. Der Chefredakteur der Zeitung schickt dem Presserat einige Zeitungsartikel über den Beschwerdeführer. Danach ist dieser wegen der illegalen Einfuhr von Arzneien verurteilt worden. Er wende umstrittene Methoden bei der Behandlung von Krebs an. Der Chefredakteur betont, dass die Artikel nach seiner Meinung deutlich veranschaulichen, was von der Beschwerde zu halten sei. Er verzichte deshalb auf eine weitere Stellungnahme. (2007)

Der Beschwerdeausschuss sieht in der beanstandeten Veröffentlichung Schleichwerbung und damit einen Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Es gibt keinen publizistischen Anlass, ein bestimmtes Präparat besonders hervorzuheben, wie dies in diesem Fall geschehen ist. Mit der Veröffentlichung entsteht ein Werbeeffekt, der nicht mehr als zulässige Nebenwirkung in der Berichterstattung über das Thema tolerierbar ist. Die Nennung von Letrozol kritisiert der Presserat nicht, da es sich um einen Wirkstoff und nicht um ein Pharmaprodukt handelt. Zudem beschäftigt sich die Zeitung mit einer Studie, die mit dem Wirkstoff durchgeführt wurde. Auch in diesem Zusammenhang ist die Nennung vertretbar, da es durchaus von öffentlichem Interesse sein kann, über die Wirkung dieses Stoffes informiert zu werden. (BK1-289/07)

Aktenzeichen: BK1-289/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung